

ABKOMMEN

ZWISCHEN

DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

UND

DER REGIERUNG VON KANADA

ZUR ZUSAMMENARBEIT

BEI DER FRIEDLICHEN VERWENDUNG

DER ATOMENERGIE

Inkraft 18.12.57

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die
Regierung von Kanada -

im Bewusstsein des aus der Verwendung der Atomenergie
für friedliche Zwecke zu erwartenden grossen Nutzens,
der die Ausweitung der Energieversorgung, die Stei-
gerung der landwirtschaftlichen und industriellen
Erzeugung, die Vermehrung verfügbarer Kenntnisse und
Mittel zur Bekämpfung von Krankheiten sowie die
Förderung der Forschung zu heilsamen und nutzbringen-
den Zwecken einschliesst,

in dem Wunsch, den Beitrag, den die Entwicklung der
Atomenergie zur Wohlfahrt und zum Gedeihen ihrer
Völker liefern kann, zu steigern und zu beschleunigen,

in Erkenntnis der ihnen beiden aus einer wirksamen
Zusammenarbeit bei der Förderung und Entwicklung der
friedlichen Verwendung der Atomenergie erwachsenden
Vorteile,

in der Absicht, daher zu diesem Zweck zusammenzu-
arbeiten -

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL I

1. Die mit diesem Abkommen bezweckte Zusammenarbeit umfasst
 - (a) die Lieferung von Informationen über die friedliche Verwendung der Atomenergie, insbesondere über
 - (i) Forschung und Entwicklung,
 - (ii) Gesundheits- und Sicherheitsprobleme,
 - (iii) Ausrüstungen und Einrichtungen (einschliesslich der Lieferung von Plänen, Zeichnungen und Spezifikationen) und
 - (iv) die Verwendung von Ausrüstungen, Einrichtungen, Material, Ausgangsmaterial, besonderem Kernmaterial und Brennstoff;
 - (b) die Lieferung von Ausrüstungen, Einrichtungen, Material, Ausgangsmaterial, besonderem Kernmaterial und Brennstoff;
 - (c) die Übertragung von Patentrechten;
 - (d) den Zugang zu und die Verwendung von Ausrüstungen und Einrichtungen.
2. Die in diesem Artikel vorgesehene Zusammenarbeit erfolgt zu Bedingungen, die zu vereinbaren sind.
3. Es ist nicht der Sinn dieses Abkommens, denjenigen Austausch im Rahmen der Zusammenarbeit zu beschränken, der bisher keinen Beschränkungen auf Grund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen einer der beiden Vertragsparteien unterlag.

ARTIKEL II

1. Staatliche Unternehmen jeder Vertragspartei können
 - (a) in Angelegenheiten, die zum Anwendungsbereich dieses Abkommens gehören, mit der anderen Vertragspartei, mit deren staatlichen Unternehmen oder mit den der Hoheitsgewalt dieser Partei unterstehenden berechtigten Personen unmittelbar in Verbindung treten oder Dienste für sie leisten;
 - (b) gemäss diesem Abkommen erhaltene Informationen, Ausrüstungen, Einrichtungen und Materialien sowie bezeichnetes Material von der anderen Vertragspartei erwerben.

2. Personen, die der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehen, können
 - (a) in Angelegenheiten, die zum Anwendungsbereich dieses Abkommens gehören, auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Genehmigung ihrer Regierung mit den der Hoheitsgewalt der anderen Vertragspartei unterstehenden und von dieser entsprechend ermächtigten Personen oder mit der anderen Vertragspartei oder mit deren staatlichen Unternehmen unmittelbar in Verbindung treten oder Dienste für sie leisten;
 - (b) gemäss diesem Abkommen erhaltene Informationen, Ausrüstungen, Einrichtungen und Materialien sowie bezeichnetes Material von ihrer Regierung erwerben, sofern die andere Vertragspartei bei oder vor der Übermittlung nichts anderes bestimmt.
3. Eine Vertragspartei kann internationalen Organisationen oder dritten Regierungen oder der Hoheitsgewalt dritter Regierungen unterstehenden Unternehmen oder Einzelpersonen
 - (a) gemäss diesem Abkommen erhaltene Informationen, Ausrüstungen (ausser Kernreaktoren), Einrichtungen und Materialien übertragen, sofern die andere Vertragspartei nichts anderes bestimmt;
 - (b) bezeichnetes Material nach erfolgter Bestrahlung zur chemischen Aufarbeitung oder Lagerung übertragen, jedoch nur nach Massgabe einer schriftlichen Genehmigung der liefernden Vertragspartei.
4. Jede Vertragspartei ist der anderen gegenüber dafür verantwortlich, dass dieses Abkommen von allen ihren staatlichen Unternehmen und allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, denen durch dieses Abkommen oder gemäss demselben eine Genehmigung erteilt worden ist, anerkannt und beachtet wird.

ARTIKEL III

Jede Lieferung auf Grund dieses Abkommens erfolgt nach Massgabe desselben und insbesondere zu folgenden Bedingungen:

- (a) gemäss diesem Abkommen erhaltene Informationen, Ausrüstungen, Einrichtungen und Materialien sowie bezeichnetes Material dürfen nicht übertragen werden, sofern eine solche Übertragung nicht durch oder gemäss Artikel II genehmigt wird;

- (b) Ausgangsmaterial, besonderes Kernmaterial und Brennstoff dürfen nicht in Mengen geliefert werden, welche die für Forschungs- und Entwicklungszwecke oder für den leistungsfähigen und stetigen Betrieb bestimmter Kernreaktoren tatsächlich benötigten Mengen übersteigen;
- (c) Ausgangsmaterial, besonderes Kernmaterial oder Brennstoff werden mit der Massgabe geliefert, dass die liefernde Vertragspartei ein Bezugsrecht zum Erwerb jeder bei der Verwendung von bezeichnetem Material anfallender Menge besonderen Kernmaterials erhält, welche die Mengen übersteigt, die von der empfangenden Vertragspartei und von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen für ihren eigenen Bedarf benötigt werden;
- (d) gemäss diesem Abkommen erhaltenes Ausgangsmaterial, besonderes Kernmaterial und Brennstoff dürfen nach erfolgter Bestrahlung nur insoweit aufgearbeitet oder nach Gestalt oder Gehalt verändert werden, als die liefernde Vertragspartei dies schriftlich genehmigt; genehmigte Aufarbeitungen und Veränderungen sind in Einrichtungen durchzuführen, die für die liefernde Vertragspartei annehmbar sind.
- (e) bezeichnetes Material ist durch Vorsichtsmaßnahmen zu sichern, die für die liefernde Vertragspartei annehmbar sind.

ARTIKEL IV

1. Jeder liefernden Vertragspartei ist es gestattet, sich zu vergewissern, dass dieses Abkommen eingehalten wird und insbesondere, dass bezeichnetes Material nur für friedliche Zwecke verwendet wird, und lediglich insoweit ist die liefernde Vertragspartei berechtigt,
 - (a) die Pläne von Ausrüstungen (einschliesslich Kernreaktoren) oder Einrichtungen, in denen bezeichnetes Material verwendet oder gelagert werden soll, zu prüfen, um sicherzustellen, dass es keinem militärischen Zweck dient und dass eine wirksame Anwendung der in diesem Abkommen vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen möglich ist;
 - (b) zu verlangen, dass ausreichende Aufzeichnungen gemacht und zur Einsicht vorgelegt werden, um den buchmässigen Nachweis des bezeichneten Materials gewährleisten zu helfen;
 - (c) periodische Berichte, die auf diesen Unterlagen beruhen, anzufordern und entgegenzunehmen;

- (d) sich davon zu überzeugen, dass die für die chemische Aufarbeitung von bezeichnetem Material nach erfolgter Bestrahlung zu verwendenden Mittel nicht für die Abzweigung von bezeichnetem Material zu militärischen Zwecken geeignet sind;
- (e) in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Vertreter zu entsenden, die von ihr nach Beratung mit dieser Partei bestimmt werden; ihnen ist jederzeit Zugang zu gewähren zu allen Orten, Ausrüstungen und Einrichtungen, in denen bezeichnetes Material verwendet wird oder gelagert oder untergebracht ist, ferner zu allen auf derartiges bezeichnetes Material bezüglichen Unterlagen, sowie zu allen Personen, die auf Grund ihrer Beschäftigung mit derartigem bezeichnetem Material oder derartigen Unterlagen zu tun haben, soweit dies erforderlich ist, um den buchmässigen Nachweis allen bezeichneten Materials zu erlangen und um festzustellen, ob es lediglich für friedliche Zwecke verwendet wird. Diese Vertreter werden auf Verlangen der anderen Vertragspartei von deren Vertretern begleitet; jedoch dürfen sie dadurch nicht aufgehalten oder anderweitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindert werden.
2. Der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehende Vertreter und sonstige Amtsträger dürfen Betriebsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer durch diesen Artikel bestimmten Dienstpflichten Kenntnis erlangen, nicht preisgeben; dies gilt unter Vorbehalt ihrer Verantwortlichkeiten auf Grund dieses Artikels gegenüber ihrer Regierung.
3. Stellt eine Vertragspartei fest, dass bezeichnetes Material einem militärischen Zweck dient, so ist sie berechtigt, eine vorgesehene Lieferung von Ausgangsmaterial, besonderem Kernmaterial oder Brennstoff auszusetzen oder zu widerrufen und die Rückgabe allen bezeichneten Materials, das sich unter der Kontrolle der anderen Vertragspartei befindet, zu verlangen.

ARTIKEL V

1. Vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ist ausgeschlossen
- (a) die Lieferung von Informationen, Ausrüstungen, Einrichtungen oder Materialien und der Zugang zu Ausrüstungen oder Einrichtungen, die nach Auffassung einer Vertragspartei von vorwiegend militärischer Bedeutung sind, sowie die Verwendung von gemäss diesem Abkommen erhaltenen Informationen, Ausrüstungen,

- oder Materialien sowie von bezeichnetem Material für einen militärischen Zweck;
- (b) die Lieferung von Informationen und die Übertragung von Eigentums- oder Patentrechten, die eine andere Regierung zu Bedingungen zur Verfügung gestellt hat, die eine derartige Lieferung oder Übertragung ausschliessen;
 - (c) die Lieferung von Informationen, die von Personen, welche der Hoheitsgewalt der liefernden Vertragspartei unterstehen, erarbeitet wurden oder deren Eigentum sind, sowie die Übertragung von Eigentums- oder Patentrechten, die Eigentum solcher Personen sind, es sei denn mit Zustimmung dieser Personen und zu von diesen festgelegten Bedingungen;
 - (d) die Lieferung von Informationen, die nach Auffassung einer liefernden Vertragspartei Handelswert besitzen, es sei denn zu von dieser Partei festgelegten Bedingungen.
2. Dieses Abkommen wird im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei sowie mit deren Erfordernissen für die Erteilung von Lizenzen angewendet.
3. Soweit bei der Übermittlung nichts anderes bestimmt wird, ist dieses Abkommen nicht so anzulegen, als begründe es eine Verantwortung bezüglich der Genauigkeit einer gemäss diesem Abkommen mitgeteilten Information oder bezüglich der Eignung von gemäss diesem Abkommen gelieferten Ausrüstungen, Einrichtungen, Materialien, Ausgangsmaterial, besonderem Kernmaterial oder Brennstoff für einen bestimmten Verwendungszweck oder bezüglich der Genauigkeit der Spezifikationen derselben.

ARTIKEL VI

Für die Zwecke dieses Abkommens und soweit darin nichts anderes bestimmt ist,

- (a) bedeutet "Ausrüstungen" alle Apparate, Vorrichtungen oder Maschinen, die für Forschung, Entwicklung, Verwendung, Aufarbeitung oder Lagerung im Zusammenhang mit Arbeiten auf dem Gebiet der Atomenergie von besonderem Nutzen sind;
- (b) bedeutet "Einrichtungen" alle Anlagen, Gebäude oder Bauten, die Ausrüstungen im Sinne des Buchstabens (a) enthalten oder in sich schliessen oder in anderer Weise für Arbeiten auf dem Gebiet der Atomenergie besonders geeignet sind oder dafür verwendet werden;

- (c) bedeutet "Materialien" alle radioaktiven Substanzen, alle sonstigen für Arbeiten auf dem Gebiet der Atomenergie besonders brauchbaren oder wichtigen Substanzen (z. B. schweres Wasser oder Zirkonium) sowie die sonstigen zwischen den Vertragsparteien gegebenenfalls vereinbarten Substanzen; jedoch gehört zu den Materialien nicht das bezeichnete Material im Sinne des Buchstabens (g);
- (d) bedeutet "Ausgangsmaterial" Uran, das die in der Natur auftretende Isotopen-Mischung enthält; an dem Isotop 235 angereichertes Uran; Thorium; jeden der erwähnten Stoffe in Form von Metall, Legierung, chemischer Verbindung oder Konzentrat; alles sonstige Material, das einen oder mehrere der erwähnten Stoffe in einer gegebenenfalls zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Anhäufung enthält, sowie alles sonstige gegebenenfalls zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Material;
- (e) bedeutet "besonderes Kernmaterial" Plutonium; Uran 233; Uran 235; mit den Isotopen 233 oder 235 angereichertes Uran; jedes Material, das einen oder mehrere der vorerwähnten Stoffe enthält, und alles sonstige gegebenenfalls zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Material; der Ausdruck "besonderes Kernmaterial" schliesst jedoch Ausgangsmaterial nicht ein;
- (f) bedeutet "Brennstoff" Ausgangsmaterial oder besonderes Kernmaterial oder beides, wenn es nach Form und Menge zur Beschickung eines Kernreaktors bestimmt oder geeignet ist, um zur Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer atomaren Kettenreaktion zu dienen;
- (g) bedeutet "bezeichnetes Material" gemäss diesem Abkommen erhaltenes Ausgangsmaterial, besonderes Kernmaterial oder Brennstoff sowie ferner besonderes Kernmaterial, das bei der Verwendung von gemäss diesem Abkommen erhaltenem Ausgangsmaterial, besonderem Kernmaterial oder Brennstoff anfällt oder in einem gemäss diesem Abkommen erhaltenen Kernreaktor erzeugt wird;
- (h) bedeutet "staatliche Unternehmen" Atomic Energy of Canada Limited und Eldorado Mining and Refining Limited sowie diejenigen sonstigen Unternehmen unter der Hoheitsgewalt einer der beiden Regierungen, die gegebenenfalls zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden;
- (i) bedeutet "Personen" Einzelpersonen, Firmen, Aktien- und andere Gesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Vereinigungen und sonstige private oder staatliche Körperschaften und deren Bevollmächtigte und örtliche Vertreter; der Ausdruck "Personen" schliesst jedoch staatliche Unternehmen im Sinne des Buchstabens (h) nicht ein.

ARTIKEL VII

1. Dieses Abkommen tritt auf Grund eines entsprechenden Notenwechsels in Kraft.
2. Es gilt für die Dauer von zehn Jahren und danach solange, bis eine Vertragspartei es gegenüber der anderen mit einer Frist von sechs Monaten kündigt, es sei denn, dass eine Kündigung bereits sechs Monate vor Ablauf des genannten Zeitabschnitts von zehn Jahren erfolgt ist.

Zu Urkund dessen
haben die hierzu von
ihren Regierungen
gehörig bevollmäch-
tigten Unterzeichneten
dieses Abkommen unter-
schrieben und mit
ihren Siegeln ver-
sehen.

In witness whereof
the undersigned, duly
authorized for this
purpose by their
respective governments,
have signed the present
Agreement and have af-
fixed thereto their
seals.

Geschehen zu Ottawa
am *elften* Dezember
neunzehnhundertsieben-
undfünfzig in deutscher
und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut
gleichermassen verbind-
lich ist.

Done at Ottawa
this *eleventh* day
of December, One thousand
nine hundred and fifty-
seven, in the German
and English languages,
both texts being equally
authentic.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland:

..... *Gertlo von Sydow*

Für die Regierung von Kanada:

..... *Richardson*